

Allgemeine Geschäftsbedingungen der BEMOVA GmbH (Personalvermittlung)

1. Allgemeines

Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für alle, auch zukünftigen, Geschäftsbeziehungen auf dem Gebiet der Personalvermittlung zwischen BEMOVA und dem Kunden zum Zwecke der Vermittlung eines Arbeitnehmers.

Um die Lesefreundlichkeit zu verbessern, wird an einigen Stellen bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern ausschließlich die männliche Form verwendet. Im Sinne der Gleichbehandlung gelten entsprechende Begriffe grundsätzlich für alle Geschlechter.

2. Datenschutz / Verschwiegenheit

- (1) Zur Durchführung von Personalvermittlungen werden BEMOVA vom Kunden alle erforderlichen Auskünfte, die zur Stellenbesetzung notwendig sind, zur Verfügung gestellt. BEMOVA wird sämtliche Auskünfte vertraulich behandeln und nur im Rahmen der Personalvermittlung verwenden. Nach erfolgreicher Besetzung der Stelle werden die jeweiligen Daten von BEMOVA gelöscht bzw. Unterlagen an den Kunden zurückgegeben.
- (2) Der Kunde verpflichtet sich, alle im Rahmen der Personalvermittlung zugänglich gemachten Daten der Kandidaten nur zu dem Zweck der Stellenbesetzung und einer daraus resultierenden Einstellung zu verarbeiten, zu verwenden und zu speichern. Wird ein Kandidat nicht für die Besetzung einer Stelle berücksichtigt, ist der Kunde verpflichtet, die erhaltenen Unterlagen an BEMOVA zurückzugeben und die zugänglich gemachten personenbezogenen Daten zu löschen, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungsfristen entgegenstehen.
- (3) Die Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Personalvermittlung erhaltenen Informationen einschließlich aller personenbezogenen Daten der Kandidaten streng vertraulich zu behandeln. Das Gleiche gilt für alle erlangten Kenntnisse über interne Vorgänge und Abläufe. Von dieser Verschwiegenheitspflicht ausgenommen sind alle Daten und Informationen, die offenkundig oder allgemein bekannt sind. Sowohl der Kunde als auch BEMOVA stellen die Einhaltung der Verschwiegenheitspflicht sicher und garantieren, die erlangten Informationen, Daten und Kenntnisse mit äußerster Sorgfalt zu behandeln. Sie treffen diejenigen Vorkehrungen, die zum Schutz der Informationen und Daten erforderlich sind. Die Parteien verpflichten sich, die jeweils erhaltenen Informationen und Daten ausschließlich zu Zwecken der vereinbarten Leistungserbringung zu verarbeiten und sie weder anderweitig zu nutzen, noch sie an Dritte weiterzuleiten oder sie diesen zugänglich zu machen. Die Verschwiegenheitsverpflichtung wirkt auch nach Beendigung des Auftrages fort. Die Pflichten aus dieser Vereinbarung erstrecken sich auf alle Mitarbeiter des Kundenunternehmens.

3. Vermittlungshonorar

- (1) Eine Vermittlung liegt vor, wenn der Kunde oder ein mit ihm rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen nach Vorlage eines Qualifikationsprofils des Kandidaten einen Arbeitsvertrag eingeht. Dies gilt auch bei Abschluss eines Dienst- / Werkvertrages, Handelsvertretungsvertrages und im Falle von freier Mitarbeit.
- (2) Im Falle einer erfolgreichen Vermittlung hat BEMOVA einen Anspruch auf Zahlung eines Vermittlungshonorars in Höhe von 2,0 Bruttomonatsgehältern bei einfachen Tätigkeiten mit Anlernzeit; 2,5 Bruttomonatsgehälter bei Tätigkeiten mit fachspezifischer Qualifikation; 3,0 Bruttomonatsgehälter bei Tätigkeiten in denen eine abgeschlossene Berufsausbildung oder Studium erforderlich ist; 3,5 Bruttomonatsgehälter für Tätigkeiten in leitender Funktion oder mit Personalverantwortung, des vermittelten Kandidaten.
- (3) Berechnungsgrundlage des Vermittlungshonorars ist das zwischen dem Auftraggeber und dem Kandidaten vereinbarte Bruttomonatsgehalt zzgl. freiwilliger Zulagen, Gratifikationen, Tantiemen, Jahressonderzahlungen, geldwerte Vorteile und Sachbezüge. Der Kunde legt BEMOVA eine Kopie des unterschriebenen Arbeitsvertrages vor. Wird der Vertrag nach einer Fristsetzung von 7 Kalendertagen nicht vorgelegt oder im Falle von einer ausschließlich erfolgsabhängigen Vergütung wird eine Pauschale von 15.000,00 EUR berechnet. Das Vermittlungshonorar ist zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen.
- (4) Das Vermittlungshonorar wird mit Unterzeichnung des Vertrages zwischen dem Kunden und dem Kandidaten zur Zahlung fällig; spätestens mit der Aufnahme der Tätigkeit. Die Zahlung ist gestaffelt zu leisten: 50 % bei Vertragsunterzeichnung / Aufnahme der Tätigkeit, 25 % nach dem 3. Monat, 25 % nach dem 6. Monat.
- (5) Das Vermittlungshonorar ist mit Zugang der von BEMOVA erstellten Rechnung innerhalb von 7 Kalendertagen - ohne Abzug - fällig. Der Kunde gerät in Verzug, wenn der Rechnungsbetrag nicht innerhalb von 10 Kalendertagen ab Zugang der Rechnung auf dem Geschäftskonto von BEMOVA eingeht. Einer vorherigen Mahnung bedarf es nicht (§ 286 Absatz 2 BGB), § 288 BGB (Verzugszinsen) findet Anwendung.

4. Stellenausschreibungen, Übernahme der Vorstellungskosten

- (1) Kosten für Stellenausschreibungen werden nur nach gesonderter Absprache berechnet.
- (2) Sämtliche Kosten, die dem Kandidaten im Zusammenhang mit der Wahrnehmung von Vorstellungsgesprächen bei dem Kunden entstehen, sind vom Kunden zu tragen. BEMOVA unterrichtet den Kandidaten, dass generell keine Kosten im Zusammenhang mit Vorstellungsgesprächen übernommen werden. Eine gesonderte Absprache kann zwischen den Parteien getroffen werden.

5. Haftung / Gewährleistung

- (1) Die Angaben in den vorgelegten Qualifikationsprofilen stammen von den Kandidaten. Eine Haftung für deren Vollständigkeit oder Richtigkeit der Angaben wird nicht übernommen.
- (2) BEMOVA übernimmt keine Haftung für die persönliche, fachliche, körperliche und charakterliche Eignung des an den Kunden vermittelten Kandidaten. Mit Abschluss des Vertrages zwischen Kunde und Kandidat trägt der Kunde die alleinige Verantwortung für die getroffene Auswahl. Für durch den Kandidaten abgegebene Erklärungen oder von diesem begangenen oder diesem zuzurechnenden Handlungen haftet BEMOVA nicht.
- (3) Die Vermittlung von Kandidaten erfolgt grundsätzlich unter Ausschluss jeglicher Gewährleistung.

3. Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung zwischen den Parteien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung des Schriftformerfordernisses selbst. Anstelle der Schriftform darf auch die elektronische Form (§ 126a BGB) verwandt werden.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zwischen BEMOVA und dem Auftraggeber ist der Hauptsitz von BEMOVA, sofern der Auftraggeber Kaufmann ist. BEMOVA kann seine Ansprüche darüber hinaus auch bei den Gerichten des allgemeinen Gerichtsstandes des Auftraggebers geltend machen.
- (3) Für sämtliche Rechtsbeziehungen zwischen BEMOVA und dem Auftraggeber gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (4) BEMOVA erklärt, nicht an einem Verfahren zur alternativen Streitbeilegung in Verbrauchersachen gemäß Gesetz über die alternative Streitbeilegung in Verbrauchersachen teilzunehmen.
- (5) Sollte eine Bestimmung oder ein Teil einer Bestimmung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. Anstelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche, die dem wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.